

Scheidung und Wiederheirat zwischen Jesu Wort und Norm

Ein angemessenerer Umgang mit wieder-verheiratet Geschiedenen ist eines der zentralen Postulate an eine erneuerte Familien-pastoral, wie sie aktuell im Blick auf die kommende Bischofssynode im Herbst 2015 „an der Basis“ formuliert und „von oben“ genährt werden.

Theologisch gesehen ist das Problemfeld einigermaßen komplex, denn es handelt sich gleich um ein ganzes Bündel von Problemen: *Dogmatisch* stellt sich etwa die Frage nach der Fortexistenz der früher eingegangenen Ehe und nach der Sakramenta-

lität einer zweiten; *exegetisch* die Frage nach der Intention der Worte Jesu; *moral-theologisch* die Frage nach Schuld und Scheitern sowie die Frage, wie der Aufruf zu Umkehr, Versöhnung, Neuanfang und Barmherzigkeit in individuelles und institutionelles Handeln übersetzt werden kann; *kirchenrechtlich* die Frage, ob eine moralische Sollensforderung in eine Rechtsnorm „übersetzt“ werden kann und des Weiteren, was die vom Kirchenrecht nicht anerkannte zivile Ehe wiegt; *liturgisch*, welche Art der Segnung und der ritu-

ellen Gestaltung einer zweiten Verbindung in der Gemeinde möglich sein soll; und *in allem* auch die Frage, wie die Glaubensgemeinschaft Kirche in ihrer Ordnung und in ihren Regeln für eine Lebensführung aus dem Glauben den Menschen mit ihren konkreten Schwierigkeiten und lebensgeschichtlich begrenzten Ressourcen verbunden sein kann.

Denn es geht bei Beziehung, Zusammenleben auf Dauer und Intimität, Vertrauen und Sich-bindenden einschließlich seiner Verletzlichkeit, bei Elternschaft und Fürsorge für Kinder um ein zentrales Feld existenziellen menschlichen Erlebens, Wirken- und Gestaltenkönnens und Wachsens. Aber es geht offensichtlich auch um ein zentrales Anliegen des christlichen Glaubens.

Zu allen genannten Aspekten der Problematik findet man in der vorliegenden *Quaestio disputata*¹ – es ist nicht die erste zum Thema² – Aufschlussreiches. Ihre gemeinsame Fragestellung besteht nach Auskunft der beiden Herausgeber darin „auszuloten, wie die Normativität in Jesu Wort angesichts der Wirklichkeit von Scheidung und Wiederheirat tiefer verstanden werden kann“ (9). Die Regie führen zweifellos Kirchenrechtler, aber sie wissen durchaus, dass die Problematik theologisch komplex ist und dass ihrem Fach in diesem Kontext letzten Endes „nur“ die Aufgabe zufällt, „eventuelle Rechtsfolgen klar zu benennen“ und rechtliche Regelungen vorzuschlagen, die Entlastung schaffen, „sodass nicht in jedem pastoralen Einzelfall immer neu grundsätzlich entschieden werden muss, sondern ein Rahmen geboten wird, in dem die Identität der Kirche nicht beeinträchtigt, aber auch nicht die der Botschaft Jesu entsprechende Seelsorge für den Menschen eingeengt wird“ (*Ilona Riedel-Spanberger*, 145 f.).

Das ist Selbstbescheidung und hoher Anspruch zugleich. Beides ist nicht ganz

selbstverständlich; denn das Kirchenrecht erklärt damit einerseits die Überlegungen der anderen theologischen Disziplinen für substanziell relevant; andererseits wehrt es sich gegen den latenten Vorwurf, selbst Teil oder Ursache des Problems zu sein und bringt sogar das Recht als Instrument zu dessen Lösung ins Spiel.

Gleich der erste Beitrag von *Claudia Paganini* lässt aufhorchen. Denn er verfolgt die Spur des Nachdenkens über das Scheitern in der Philosophie. Das ist schon als Thema originell, weil es eine in der genannten Diskussion bislang nur wenig beachtete Blickrichtung einbringt. Es ist aber auch im Detail originell, wenn etwa eine geistesgeschichtliche Linie von der christlichen Vanitas-Tradition über Pascal und die französischen Moralisten bis hin zu Kierkegaard und den prominenten Denkern der Existenzphilosophie gezogen wird.

Dominik Markl SJ und *Thomas Söding* stellen im Anschluss daran den neutestamentlichen Befund zum Problemkreis dar. Das ist eine für einen theologischen Band zum Thema unerlässliche, aber aufgrund der in den letzten fünfzig Jahren entstandenen Dichte an Literatur weniger attraktive Aufgabe, der diese beiden Autoren aber mit Bravour und der Fähigkeit zur Konzentration auf das Wichtige gerecht werden. *Michael Schneider SJ* beschreibt das orthodoxe Sakramentsverständnis von Ehe und konfrontiert es mit dem der westlichen Tradition.

Die junge Leipziger systematische Theologin *Anne Käfer* stellt die evangelische Sicht der kirchlichen Trauung von Geschiedenen dar. Das orthodoxe Theologumenon von der Oikonomia und seine Folgen für das Recht werden von *Anargyros Anapliotis*, seines Zeichens Jurist und griechisch-orthodoxer Theologe, kundig dargestellt.

Markus Graulich SDB, einer der beiden

Herausgeber, stellt in seinem Beitrag hingegen die geltende kanonische Rechtslage mit dem Fokus auf die Möglichkeiten einer Eheauflösung dar. Sein Beitrag zeugt von umfassender und detaillierter Kenntnis und lässt tiefe Empathie mit den Betroffenen erkennen. Trotz des Bemühens, Lösungswege zu eröffnen, erstaunt es aber auch, dass in seinem Beitrag eine grundlegende Argumentationsfigur wie das *ius divinum* gar nicht als erklärungs- und rechtfertigungsbedürftig erscheint.

Der moraltheologische Part wird von *Peter Schallenberg* und *Martin M. Lintner OSM* bestritten. Während der eine über die Bezüge zwischen „Ethik des Scheiterns und sakramentale(r) Ordnung“ reflektiert, handelt der andere thematisch konzis die moraltheologische Seite von „Geschieden und wiederverheiratet“ ab. Im Zugang zum Problem und im sprachlichen Gestus sind beide Beiträge unbeschadet ihres Informationsgehalts und ihrer Lesenswürdigkeit denkbar unterschiedlich.

Das gilt auch für die zwei letzten Beiträge aus der Pastoraltheologie. Der erste von *Martin Seidnader*, ebenfalls Mitherausgeber des Bandes, stellt das Problem des kirchlichen Umgangs mit den wiederverheirateten Geschiedenen unter den Anspruch der Authentizität des kirchlichen Handelns. Er greift hierfür das in den „Stimmen der Zeit“ (227 [2009] 447–458) erstmals verwendete Stichwort „Pastoralethik“ (verstanden als „die theologisch-ethische Reflexion des pastoralen Handelns in Namen und Sendung der Kirche, generell wie speziell: bezogen auf das seelsorgliche Berufsethos“, 220) auf. *Maria Widl* hingegen skizziert im Ausgang von einem trinitarischen Verständnis der Theologie die Ehe „als eine prophetische Lebensform“, was ja in der Tradition der Ehelosigkeit vorbehalten war, und leitet daraus Grundzüge einer erneuerten Ehepastoral ab.

Alles in allem ein Band mit vielen Aspekten zu einem aktuellen Problem, der aber die Frage nach dem Verhältnis von Kirchenrecht und theologischem Erkenntnisgewinn offen lässt! Welches aber sind die Zielvorstellungen und rechtlichen Wege, die bei diesem Diskussionsstand entwickelt wurden und denen, die die Verantwortung für die Ausgestaltung und Fortentwicklung des Kirchenrechts haben, angeboten werden können?

Der Verweis auf die Möglichkeit der Annullierung reicht nicht mehr aus, selbst wenn die Voraussetzungen zu deren prozessualer Feststellung heute wesentlich entgegenkommender sind als noch vor Jahrzehnten. Denn sie basiert auf der Bedingung, dass die betreffende Ehe in Wirklichkeit gar nicht gültig zustande gekommen ist. Das ist im konkreten Fall doch ein recht voraussetzungsreiches Konstrukt, das, weil es in vielen Fällen der früheren gemeinsamen Beziehungsrealität nicht angemessen ist, auch zu Verstellung und Unehrllichkeit anreizen kann.

Außer dieser Möglichkeit, die Nichtigkeit einer Ehe festzustellen, bestehen im geltenden Kirchenrecht noch die Möglichkeiten der Eheauflösung wegen Nichtvollzugs und die aufgrund der Privilegien „zu Gunsten des Glaubens“: Im Blick auf sie wird zumindest von manchen die Frage gestellt, ob es nicht denkbar wäre, die Dispensvollmacht der Kirche auch auf die gültig geschlossenen, sakramentalen Ehen auszuweiten, wenn diese unwiderruflich gescheitert sind, in Entsprechung zur Dispens von Ordensgelübden und Zölibatsversprechen (159–166). Auch dieser Vorschlag einer kohärenteren Dispenspraxis hätte aber den Mangel, dass er von der konstruierten Annahme ausgehen müsste, dass einem oder beiden Partnern bei der Eheschließung die notwendige Freiheit und Verantwortung gefehlt hätten (psychische Eheunfähigkeit).

Als den gangbarsten und kirchenrechtlich verantwortbarsten „Ausweg“ (166) empfiehlt Markus Graulich, Kirchenrechtsprofessor und Auditor (Untersuchungsrichter) beim höchsten kirchlichen Gericht in Rom, die Dissimulation im Ausgang von Can. 915 CIC/1983. Die Dissimulation ist „Ausdruck der Flexibilität des Kirchenrechts im Bemühen um einen Ausgleich zwischen den Realitäten gelebten Lebens und den Anforderungen des *bonum commune*“ (167). „Sie zielt nicht auf die Änderung der Norm [...], sondern bedeutet [bloß] den Verzicht auf die Durchführung einer kirchlichen Rechtsnorm“ (Heinrich Reinhardt, 167). Voraussetzungen für den konkreten Fall sind allerdings unter anderem der Nachweis der Unmöglichkeit einer kirchenrechtlichen Nichtigkeitserklärung, die Unmöglichkeit der Wiederherstellung der früheren ehelichen Gemeinschaft und die Regelung der Rechtsfolgen aus der ersten Ehe. Das Wesentliche hierbei: Es würde wieder zum Empfang der Sakramente zugelassen, aber nicht vom ersten Eheband dispensiert.

Die Umsetzung dieses Vorschlags würde für die einzelnen Betroffenen sicher eine erhebliche Hürde bedeuten. Ein Vorteil dieser Lösung bestünde allerdings darin, dass sie mit der geltenden kirchlichen Ehelehre und dem Gebot der Unauflöslichkeit vereinbar wäre. Insofern könnte die Dissimulation für die Kohärenz des kirchlichen Rechtssystems und vielleicht auch für die theologische Rechtfertigung einer Veränderung einer kirchlichen Praxis durchaus eine hilfreiche Figur sein. Wieweit sie auch den vielen betroffenen Gläubigen, die eine veränderte Praxis erhoffen, erwarten oder auch einfordern, vermittelbar wäre, steht auf einem anderen Blatt und ist eher unwahrscheinlich.

Denn ihnen geht es vor allem um zwei Anliegen, nämlich um die diskriminie-

rungsfreie Akzeptanz ihrer schwierigen Lebenslage durch die Kirche und um ein Verständnis von Eucharistie, das diese als Nahrung und göttliche Hilfe auf dem Weg ihres Lebens mit all seinen Unwägbarkeiten und Misserfolgen wie auch als Symbol der Integration der Gemeinschaft ansieht und eben nicht als Belohnung für ein regelgerechtes Beziehungsleben. So gesehen werden und müssen die Überlegungen zur Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche weitergehen und dürfen sich, jedenfalls mittelfristig, nicht auf den Rahmen des gegenwärtig kirchenrechtlich Machbaren beschränken.

Deshalb ist es zu begrüßen, dass in diesem Buch auch Nichtkirchenrechtler zu Wort kommen, die auch andere „Auswege“ für theologisch legitim erachten, etwa das systematische Weiterdenken und Ausgestalten der in den matthäischen Unzuchtsklauseln implizierten Voraussetzungen (78), das Realisieren der Begrenztheit der jesuanischen Weisungen, die eben deshalb auf Adaptionen angewiesen sind (78 f.), die Respektierung von Gewissensentscheidung und die Inanspruchnahme von Epikie (209 f.), das Zur-Geltung-Bringen des Prinzips vom Heil der Seelen als oberster Verpflichtung der Kirche entsprechend Can. 1752 CIC/1983 (236–242). Ansonsten bliebe das Gewicht des Kirchenrechts gegenüber dem theologischen Erkenntnisgewinn doch allzu dominant.

Konrad Hilpert

¹ Zwischen Jesu Wort und Norm. Kirchliches Handeln angesichts von Scheidung und Wiederheirat. Hg. v. Markus GRAULICH u. Martin SEIDNADER. Freiburg: Herder 2014. 255 S. (*Quaestiones disputatae*. 264.). Kt. 28,–.

² Vgl. *Geschieden – Wiederverheiratet – Abgewiesen? Antworten der Theologie* (QD 157). Hg. v. Theodor Schneider. Freiburg 1995.